



VERANSTALTUNG
V 2016-006

12. Januar 2016
Ke

REACH/Registrierung 2018: ECHA-Webinar am 2. März 2016

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kündigt ein Webinar in englischer Sprache für den 2. März 2016 von 10:00 bis 11:00 Uhr (MESZ) zum Thema REACH-Registrierungsfrist 2018, Foren zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF) und Datenteilung an:

“Get organised with your co-registrants – SIEF management and data sharing”

Eine Tagesordnung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information noch nicht vor. Präsentationsdokumente werden nach dem Webinar veröffentlicht. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular können über die folgende Webseite abgerufen werden:

http://echa.europa.eu/de/view-webinar/-/journal_content/56_INSTANCE_DdN5/title/reach-2018-get-organised-with-your-co-registrants-sief-management-and-data-sharing

Hintergrund

Gemäß der REACH-Verordnung endet die nächste und letzte **Registrierungsfrist** für vorregistrierte Stoffe des Mengenbandes von 1 bis unter 100 Jahrestonnen am **1. Juni 2018**. Registriert werden müssen Stoffe als solche oder in Gemischen (z. B. in kosmetischen Mitteln oder Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln) in dem angegebenen Mengenband durch deren Hersteller bzw. Importeure. Dies gilt z. B. auch für den Import von Stoffen aus der Schweiz nach Deutschland.

Damit ein für die Registrierungsfrist 2018 registrierungspflichtiger Stoff, der noch nicht (vor)registriert wurde, noch ohne Registrierung verwendet werden kann, ist eine nachträgliche Vorregistrierung gemäß Artikel 28 Absatz 6 der REACH-Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Herstellung oder Einfuhr des Stoffes notwendig. Die nachträgliche Vorregistrierung ist längstens bis zum 1. Juni 2017 möglich.

Falls der nachgeschaltete Anwender sich nicht sicher ist, ob ein Stoff von einem Lieferanten rechtzeitig registriert wird, kann es sinnvoll sein, den Stoff bis zum 1. Juni 2017 selbst vorzuregistrieren. Mit der Vorregistrierung begibt er sich in ein SIEF. Dort erhält er Informationen über Ko-Registranten, zu Daten- und Kostenteilung. Diese Informationen können hilfreich sein, wenn eine eigene Registrierung ggf. in einem Konsortium angestrebt wird bzw. werden muss. Bereits registrierte Stoffe müssen bei einem Reimport nicht nochmals registriert werden. Darüber hinaus sind einige Stoffe und Stoffgruppen, z. B. die in den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung aufgeführten, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Verantwortlich: Bereich Haushaltspflege / Dr. Thorsten Kessler
T +49.69.2556-1322 / F +49.69.237631 / tkessler@ikw.org

NUR ZUM INTERNEN GEBRAUCH IN IKW-MITGLIEDSFIRMEN

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. / Mainzer Landstraße 55 / 60329 Frankfurt am Main